



Beitragsordnung des SV Thomasstadt 09/24 e.V. Kempen gem. §5 Nr. 5 der Vereinssatzung

1. Beiträge und Beitragserhebung

Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht (§4 Nr. 8c der Vereinssatzung), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§5 Nr. 2 der Vereinssatzung).

Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum ersten eines Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.

Trainer, Betreuer und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder (Haupt- und Jugendvorstand, Ältestenrat), die nicht selbst aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, sind als passives Mitglied zu führen und von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge sind Bringschuld im Sinne des BGB und sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden am 15.02. für das erste Halbjahr (01.01.-30.06.) und am 15.08. für das zweite Halbjahr (01.07.-31.12.) fällig. (§5 Nr. 3 der Vereinssatzung)

Bei Anmeldungen innerhalb eines Halbjahres, aber nach bereits erfolgtem Beitragseinzug (15.02. bzw. 15.08.), werden die Beiträge für das jeweilige angebrochene Halbjahr ab dem Monat der Anmeldung einmalig eingezogen.

Mitglieder haben für die Dauer der Mitgliedschaft grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Beitrag wird zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
Nur in Ausnahmefällen kann der Beitrag auf anderem Weg gezahlt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die kein SEPA-Mandat erteilt haben, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Gebühr dafür beträgt 3 € pro Halbjahr.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Geht der Beitrag bei Zahlungsverzug nach erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht ein, so ist der Ausschluss des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss möglich (§5 Nr. 5 der Vereinssatzung). Die Zahlungspflicht bleibt davon jedoch unberührt.
Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.



2. Beitragsgruppen/-höhe

Die Beitragsgruppen und die Beitragshöhen wurden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§5 Nr. 2 der Vereinssatzung).

Folgende Beitragsgruppen und Beitragshöhen wurden durch die Mitgliederversammlung festgelegt:		
Beitragsgruppe	€ / Monat	€ / Halbjahr
Junioren 0 – 18 Jahre	7,00 €	42,00 €
Erwachsene 19 – 59 Jahre	10,00 €	60,00 €
Senioren ab 60 Jahre	7,00 €	42,00 €
Familienbeitrag	18,00 €	108,00 €
Passive Mitglieder	7,00 €	42,00 €
Beitragsfrei	0,00 €	0,00 €

3. Kündigung

Kündigungen sind nur in schriftlicher Form möglich.

Das Kündigungsschreiben ist gegenüber dem Vorstand an das Postfach (Postfach 100604, 47883 Kempen) oder per Email an **geschaeftsfuehrung@thomasstadt-kempen.de** zu erklären (§4 Nr. 4 der Vereinssatzung). Die Absender-Email-Adresse muss dabei dem Absender eindeutig zuzuordnen und in der Mitgliederdatei (z.B. bei Angabe bei der Anmeldung oder spätere Mitteilung) hinterlegt sein.

Bei Minderjährigen ist die Kündigung vom Minderjährigen zu unterschreiben und durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Kündigungen sind nur zum 30.06. oder 31.12 eines Jahres möglich und wirksam.

Die Mitgliedschaft endet im Falle der Kündigung am 30.6. bzw. 31.12. des entsprechenden Jahres.

Unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Kündigung ist der Beitrag für das entsprechende Halbjahr zu entrichten. (§5 Nr. 4 der Vereinssatzung).

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung des SV Thomasstadt 09/24 e.V. Kempen wurde gem. §5 Nr. 5 der Vereinssatzung am **16.12.2016** festgelegt und ist gültig ab diesem Datum